



Gartenordnung

Artikel 01 - Einleitung

- 1.1 Diese Gartenordnung ist ein Bestandteil des zwischen dem GVB und dem Pächter abgeschlossenen Pachtvertrags.
- 1.2 Familiengärten dienen zur Erholung und als Ausgleich zum Berufsleben. Damit der Aufenthalt der Pächterinnen und Pächtern, sowie ihrer Familien im Gartenareal Freude bereitet, müssen gewisse Bedingungen eingehalten werden. In der vorliegenden Gartenordnung sind die Regeln formuliert, die ein harmonisches Zusammenleben der Gartennachbarn untereinander sicherstellen sollen. Die Bestimmungen sind für Alle verbindlich.
- 1.3 Die Pächter richten ihre Anfragen und Gesuche an den Vorstand.

Artikel 02 - Allgemeines

- 2.1 Die Areale als Ganzes und die Parzellen haben jederzeit einen gepflegten Eindruck zu vermitteln. Das im Winter nicht bebaute Land ist im Herbst abzuräumen.
- 2.2 Auf die Nachbarparzelle ist Rücksicht zu nehmen. Besondere Einrichtungen und hochwachsende Pflanzen dürfen die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigen.
- 2.3 An Sonn- und Feiertagen dürfen nur die notwendigsten Arbeiten ausgeführt werden. Diese sollten keinen Lärm verursachen.
- 2.4 Motorfahrzeuge sind auf dem Parkplatz vorwärts zu parkieren. Dieser ist den Pächtern vorbehalten. Das Waschen von Motorfahrzeugen auf dem Parkplatz ist verboten. Die Fahrzeughalter haben für alle durch ihr Fahrzeug entstandenen Schäden aufzukommen.
- 2.5 Jegliche Tierhaltung auf dem Areal der Pflanzgärten ist nicht gestattet. Hunde müssen an der Leine geführt oder angebunden werden.
- 2.6 In allen Arealen gilt ein Fahrverbot für alle Motorfahrzeuge (auch Mofa). Zulässig sind jedoch Zu- und Abfahren für schwere Lasten. Das Velofahren ist im Schritttempo erlaubt. Die auf den Wegen befindlichen Personen haben den absoluten Vortritt, auf sie ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Es gelten die allgemein bekannten Verhaltensregeln des Strassenverkehrsgesetzes. Für allfällige Schäden haftet der Benutzer. Der Vorstand ist befugt, innerhalb der Gartenareale weitere Einschränkungen zu beschliessen.
- 2.7 Die ökologische Gartenbewirtschaftung soll vorrangig betrieben werden. Mit Ausnahme der Parkplätze (Dreschscheune 1, Dreschscheune 2 und Furtbach) ist der Gifteinsatz zur Unkrautvertilgung im ganzen Areal (Zufahrtsstrassen innerhalb der Gärten) sowie in den Gartenparzellen nicht erlaubt. Es dürfen nur ökologisch abbaubare im Handel erhältliche Mittel verwendet werden!

Artikel 03 - Wege und Umzäunungen

- 3.1 Die Hauptwege sind von den anstossenden Pächtern sauber zu halten. Befinden sich Parzellen beidseits eines Weges, besteht die Reinigungspflicht für jeden Anstösser bis zur Mitte des Weges.
- 3.2 Das ganze Areal ist eingezäunt. Es ist zugänglich durch ein abschliessbares Tor, für das jedem Pächter ein Schlüssel ausgehändigt wird. Am Abend muss das WC und das Tor beim Verlassen des Areals abgeschlossen werden. Es ist untersagt, die Umzäunung zu überklettern.
- 3.3 Für die Einfassung und Abgrenzung der einzelnen Parzellen sind Granit- und Betonstellriemen bis max. 0.2m Höhe zugelassen.
- 3.4 Einfriedungen innerhalb der Parzellen werden Einzäunungen, wie geschlossene Buchen-, Thuja oder Sträucherhecken bis zu einer Höhe von max. 1.80m nur entlang der Hauptwege geduldet.
- 3.5 Zwischen den einzelnen Parzellen dürfen Sträucher und ähnliche Bepflanzungen nur in gegenseitigem Einverständnis, durch eine vom Vorstand erstellte und von beide Parteien unterschriebene Vereinbarung erstellt werden.
- 3.6 Die Grenzzeichen und Parzellennummern dürfen in keiner Weise verdeckt, verändert, beschädigt oder beseitigt werden. Sie müssen vom Eingang des Gartens klar ersichtlich sein. Fehlende oder verlorene Zeichen sind auf Kosten der Pächter zu ersetzen.
- 3.7 Für den Unterhalt der Einfassungen der Parzellen haben die Pächter aufzukommen.

Artikel 04 - Gestaltung und Anpflanzung

- 4.1 Es können Blumen, Rasen, Sträucher, Beerensträucher, Gemüse oder, Zwergobstbäume gepflanzt werden. Alle Bäume dürfen nicht näher als 1.50m an die Gartengrenze gepflanzt werden und die maximale Höhe von 4.0m nicht überschreiten. Für Spalierbäume gilt ein minimaler Abstand von 0.80m. Beeinträchtigen Gehölze den Nachbargarten durch Schattenwurf usw., so kann der Rückschnitt oder die Beseitigung angeordnet werden. Es sollen möglichst einheimische Arten gepflanzt werden.
- 4.2 Die Parzellengestaltung steht den Pächtern grundsätzlich frei.
- 4.3 Gleichartige Kulturen dürfen maximal 1/3 der Parzellenfläche beanspruchen.
- 4.4 Rasenfläche, Gartenhaus und Veranda dürfen 1/2 der Parzellenfläche nicht überschreiten.
- 4.5 Geräte und Material sind ordentlich zu versorgen.
- 4.6 Rankgerüste für Brombeeren, Himbeeren, Reben, Kletterrosen, Sonnenblumen, Stangenbohnen und andere Kletterpflanzen müssen einen Grenzabstand zum Gartennachbarn von wenigstens 0.80m aufweisen.
- 4.7 Bei begründeten Beschwerden von Gartennachbarn kann der Rückschnitt oder die Beseitigung zu hoch gewachsener oder zu nah an der Grenze stehender Gehölze verlangt werden. Bei Uneinigkeiten entscheidet der Vorstand.

Artikel 05 - Wasserversorgung und Wasseranschlüsse

- 5.1 Der Unterhalt der Hauptwasserleitung im Areal ist Sache des Vereinsvorstands (Bauchef). Für die Installation von Wasserleitungen ist die Bewilligung des Vorstandes erforderlich. Die Wasserleitungen ab Anschlussstelle gehören dem jeweiligen Pächter. Er ist für den Zustand, die fachgerechte Montage, aber auch für allfällig auftretende Schäden verantwortlich und für hieraus eventuell resultierende Wasserverluste haftbar.
- 5.2 Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Werden in den Sommermonaten Kinderschwimmbecken aufgestellt, so muss danach das Wasser zum giessen verwendet werden. Sollte der Wasserverbrauch übermässig ansteigen, können Kinderschwimmbecken vom Vorstand verboten werden.
- 5.3 Brunnen, Wassertröge und Fässer haben, aus Sicherheitsgründen (ertrinken von Kleinkindern) eine Höhe von mindestens 0.7m aufzuweisen und die Öffnung ist mit einem Gitter, Holzrost oder Deckel zu sichern.
- 5.4 Zum Bewässern dürfen keine Sprenger und automatische Bewässerungsanlagen verwendet werden.
- 5.5 Zapfstellen sind in gereinigtem Zustand zu verlassen. Speiseresten sind zu entsorgen.

Artikel 06 - Abfallentsorgung und Kompostierung

Verbrennen von Gartenabfällen

- 6.1 Jegliches Verbrennen von Material und Gartenabraum ist innerhalb und ausserhalb der Areale verboten.

Entsorgung von Kehrichtabfällen

- 6.2 Jeder Pächter ist für die Entsorgung seiner Kehricht- und Sperrgutabfälle selber verantwortlich.
- 6.3 Abfälle von zu Hause dürfen nicht in den Gärten des GVB entsorgt oder verbrannt werden.
- 6.4 Es darf nichts ausserhalb des Areals deponiert werden.

Kompost

- 6.5 Jeder Pächter ist verpflichtet, alles selber zu kompostieren, was gemäss Kompost-Leitfaden dazu geeignet ist.
- 6.6 Für Kompost und Düngerhaufen sind handelsübliche Kompostsilos, wie auch Drahtgeflecht Silos oder solide Holzrahmen zu verwenden.
- 6.7 Der Abstand der Komposthaufen von der nächsten Parzelle wird mit dem Nachbarn abgesprochen.
- 6.8 Zur eigenen Kompostierung ungeeigneter Gartenabraum kann im Grüngutcontainer entsorgt oder gebündelt danebengelegt werden.

Übrige Abfälle und Sonderabfall

- 6.9 Für die Entsorgung von übrigen Abfällen und Sonderabfall wird auf die amtlichen Publikationen verwiesen.

Buchs ZH, 18. März 2016

Der Präsident:



Die Aktuar:

